

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (als „**allgemeine Geschäftsbedingungen**“ bezeichnet) regeln die Bedingungen für den Verkauf aller **Produkte**, die von Enex S.r.l. mit Geschäftssitz in Breda di Piave (TV), Via Delle Industrie Nr. 7, entworfen, hergestellt und vermarktet werden. Stammkapital des Unternehmens 5.000.000,00 Euro, Steuernummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Eintragungsnummer im Handelsregister von Treviso-Belluno: 02328320300 („**ENEX**“). Jeder Verkauf von Produkten an Kunden von Enex (als „**Kunden**“ bezeichnet) unterliegt den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, integraler und wesentlicher Bestandteil jedes Verkaufsangebots, jeder Bestellung, jeder Auftragsbestätigung sowie jeder damit zusammenhängenden Urkunde, jedes Vertrags, jeder Erklärung und jedes Dokuments (zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der „**Vertrag**“) sind. Alle Änderungen oder Ergänzungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Vertragsbedingungen, die sich ganz oder teilweise von den in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen unterscheiden, sind nur gültig und bindend, wenn und soweit sie von Enex und dem Kunden (gemeinsam die „**Parteien**“ und jeweils eine „**Partei**“) ausdrücklich schriftlich genehmigt werden.

2. Verkaufsangebote und Auftragsbestätigung

- 2.1 Die von Enex an den Kunden übermittelten Verkaufsangebote sind nur dann gültig und wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, und in jedem Fall für einen Zeitraum von höchstens 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum des Versands, sofern im Verkaufsangebot nichts anderes angegeben ist.
- 2.2 Die von Enex übermittelten Verkaufsangebote müssen vom Kunden innerhalb der in Abschnitt 2.1 genannten Frist schriftlich bestätigt werden, nach deren Ablauf die Angebote automatisch ihre Wirksamkeit verlieren.
- 2.3 Die vom Kunden erteilten Bestellungen gelten nach schriftlicher Bestätigung durch Enex als angenommen.

3. Stornierung und Änderungen

- 3.1 Die Bestellungen können vom Kunden nicht mehr storniert oder geändert werden, nachdem Enex die entsprechenden Auftragsbestätigungen versandt hat, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Produkte für die spezifischen Bedürfnisse jedes Kunden hergestellt werden und daher normalerweise nicht an Dritte weiterverkauft werden können.
- 3.2 Enex kann jedoch nach eigenem Ermessen einen Antrag auf Stornierung oder Änderung einer Bestellung nur dann berücksichtigen, wenn der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der stornierten oder geänderten Bestellung anfallenden Kosten übernommen hat.

4. Vertraulichkeit – Produkte – Änderungen

- 4.1 Alle gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an den Produkten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zeichnungen, Berechnungen, technische Unterlagen, Illustrationen, Anweisungen, Software, Know-how und alle anderen Informationen, die in Verkaufsangeboten, Auftragsbestätigungen und anderen von Enex an Kunden gesendeten Dokumenten enthalten sind; die „**vertraulichen Informationen**“) sind und bleiben das ausschließliche Eigentum von Enex und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (auch wenn sie nicht ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind), die ihm von Enex in irgendeiner Form übermittelt werden oder von denen er auf jeden Fall Kenntnis erlangt, absolut vertraulich zu behandeln. Für den Fall, dass die Produkte Software enthalten, erwirbt der Kunde das Recht zur Nutzung der Software, das auf den in den Produktspezifikationen beschriebenen Zweck beschränkt ist, unter ausdrücklichem Ausschluss aller Rechte, Lizenzen, Patente, Urheberrechte, Marken und andere Formen des gewerblichen und geistigen Eigentums an den Produkten zu erhalten. Ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen sind alle Rechte des Kunden am Quellcode, an Algorithmen und dergleichen.
- 4.3 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Auswahl der Produkte und deren Übereinstimmung mit seinen Bedürfnissen.
- 4.4 Enex behält sich das Recht vor, die technischen Eigenschaften zu ändern und einzelne Komponenten der Produkte jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ersetzen, wenn diese Änderungen oder Ersetzungen dem Kunden die gleiche oder bessere Leistung der Produkte als ursprünglich vorgesehen garantieren.

ENEX S.R.L. mit Alleingesellschafter

USt-IdNr. / Str.- Nr. 02328320300 | Hand.- Reg. Treviso REA 320849 | Stammkapital Euro 5.000.000,00

Gesellschaft unter der Leitung und Koordination der CCC Holdings Europe Spa

Geschäfts- und Verwaltungssitz: Via delle Industrie 7, Vacil di Breda di Piave (TV) - ITALIEN

Tel.: +39 0422 440429 - Fax: +39 0422 961021 - Info@enex.it

www.enex.it



5. Preise

- 5.1 Der Preis, den der Kunde für den Kauf der Produkte an Enex zu zahlen hat, ist der Preis, der jedes Mal im Verkaufsangebot oder in der Auftragsbestätigung angegeben wird, oder, in Ermangelung dessen, der Preis, der auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste von Enex berechnet wird (der „Preis“).
- 5.2 Enex ist berechtigt, den Preis jederzeit zu erhöhen oder alternativ bei steigenden Material- oder Produktionskosten nach Vertragsabschluss unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Parteien vereinbaren, dass der Preis in einer anderen Währung als Euro gezahlt wird, trägt der Kunde das Währungsrisiko vom Datum der Auftragsbestätigung bis zum Datum der vollständigen Zahlung des Preises.
- 5.3 Der Preis beinhaltet nicht die Mehrwertsteuer oder andere Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte zu entrichten sind. Ebenfalls vom Preis ausgeschlossen sind Versicherungs-, Verpackungs-, Transport-, Zoll- und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte.

6. Zahlungsbedingungen und -modalitäten – Aussetzung der Lieferung

- 6.1 Die Bedingungen und Modalitäten für die Zahlung des Preises sind diejenigen, die jedes Mal von Enex im Verkaufsangebot oder in der Auftragsbestätigung angegeben werden.
- 6.2 Im Falle der Nichtzahlung des Preises innerhalb der vereinbarten Fristen zahlt der Kunde an Enex, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, die im ital. Gesetzesdekret Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen vorgesehenen Verzugszinsen zu dem am Tag der Fälligkeit der betreffenden Zahlung geltenden Satz.
- 6.3 Enex kann die Ausführung des Vertrags aussetzen oder die Lieferung der Produkte ganz oder teilweise verweigern, wenn nach eigenem Ermessen die Bonitätsgarantien des Kunden versagt haben oder die Gefahr besteht, dass sie versagen, oder wenn der Kunde in Verzug gerät oder in Verzug mit den Zahlungen ist, auch in Bezug auf andere Lieferungen von Enex, unbeschadet des Rechts von Enex auf Ersatz des erlittenen Schadens, der Erstattung aller entstandenen Kosten und der Zahlung von Verzugszinsen gemäß dem vorherigen Abschnitt 6.2.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Unbeschadet der Tatsache, dass das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte gemäß den im folgenden Artikel 9 genannten Bedingungen auf den Kunden übergeht, bleibt das Eigentum an den Produkten bei Enex, bis Enex vom Kunden die vollständige Zahlung des Preises und aller anderen im Zusammenhang mit dem Kauf der Produkte geschuldeten Beträge erhalten hat. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Kunde die Produkte im Namen von Enex ordnungsgemäß lagern, schützen und versichern sowie alle damit verbundenen Kosten und Risiken tragen. Sollten die Produkte bereits im Besitz des Kunden sein, hat Enex das Recht, jederzeit die Rückgabe auf Kosten des Kunden zu verlangen, bis der Kunde den Restbetrag der fälligen Beträge beglichen hat.
- 7.2 Falls im Land, in dem der Kunde seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts zugunsten von Enex die Erfüllung administrativer oder rechtlicher Formalitäten erforderlich ist, wie beispielsweise die Eintragung der Produkte in öffentliche Register oder die Anbringung entsprechender Siegel, verpflichtet sich der Kunde bereits jetzt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Enex ein gültiges Recht auf den Eigentumsvorbehalt zu gewähren. Der Kunde muss Enex auf Verlangen die Unterlagen vorlegen, die den Eigentumsvorbehalt belegen.

8. Lieferung der Produkte

- 8.1 Das von Enex angegebene und vom Kunden akzeptierte Lieferdatum der Produkte ist nur ein Richtwert. Das genaue Lieferdatum der Produkte muss kurz vor der Lieferung festgelegt und vereinbart werden.
- 8.2 Enex kann Teillieferungen der Produkte durchführen, auch wenn sie sich auf dieselbe Bestellung beziehen.
- 8.3 Eine Lieferverzögerung der Produkte von weniger als 4 (vier) Wochen berechtigt den Kunden nicht, den Vertrag zu kündigen oder die Lieferung der Produkte ganz oder teilweise zu verweigern und Schadensersatz, Zinsen oder Entschädigungen jeglicher Art zu verlangen.
- 8.4 In jedem Fall haftet Enex nicht für Verzögerungen bei der Herstellung und Lieferung der Produkte, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind (wie im folgenden Abschnitt 17.2 definiert), Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, Verzögerungen der Lieferanten von Enex.

ENEX S.R.L. mit Alleingesellschafter

USt-IdNr. / Str.- Nr. 02328320300 | Hand.- Reg. Treviso REA 320849 | Stammkapital Euro 5.000.000,00

Gesellschaft unter der Leitung und Koordination der CCC Holdings Europe Spa

Geschäfts- und Verwaltungssitz: Via delle Industrie 7, Vacil di Breda di Piave (TV) - ITALIEN

Tel.: +39 0422 440429 - Fax: +39 0422 961021 - Info@enex.it

www.enex.it



- 8.5 Wenn der Kunde die Produkte nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach dem Datum der Mitteilung über die Verfügbarkeit der Produkte zur Versendung oder Lieferung entgegen nimmt, gilt der Kunde als säumig in Bezug auf die Verpflichtung, die Produkte abzuholen. In diesem Fall hat Enex nach eigenem Ermessen das Recht: (i) die vollständige und sofortige Zahlung des Preises und die Erstattung aller für die Lagerung der Produkte angefallenen Kosten zu verlangen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lager-, Verwahrungs-, Versicherungs- und Kosten für Fahrten); oder (ii) den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, die bereits erhaltenen Anzahlungen auf den Preis einzubehalten und den Ersatz aller größeren Schäden zu verlangen, die durch die Nichterfüllung durch den Kunden entstanden sind; oder (iii) die Produkte nach Wahl von Enex auf Kosten und Risiken zu versenden, die vollständig zu Lasten des Kunden gehen.

9. Übergabe und Gefahrübergang

- 9.1 Sofern in den Verkaufsangeboten oder Auftragsbestätigungen von Enex nichts anderes angegeben ist, gilt die Lieferung ab Werk (Ex Works - EXW Incoterms 2010/2020®) im Werk von Enex in [Breda di Piave (TV), Via Delle Industrie n. 7].9.
- 9.2 Das Risiko des Verlusts, der unbeabsichtigten Abnutzung oder Beschädigung der Produkte geht zum Zeitpunkt der Bereitstellung derselben innerhalb der in Abschnitt 9.1 genannten Fristen auf den Kunden über, und ab diesem Zeitpunkt muss der Kunde die Produkte gegen alle Risiken versichern. Das Vorstehende gilt auch im Falle von Teillieferungen oder verspäteten Lieferungen auf Wunsch des Kunden oder aus anderen Gründen, die nicht Enex zuschreibbar sind.
- 9.3 Für den Fall, dass Produkte von Enex an den Kunden versandt werden, versteht es sich, dass diese Produkte auf Risiko des Kunden transportiert werden, auch wenn der Versand und das Verladen mit Hilfe von Enex-Personal erfolgt.
- 9.4 Ab dem Zeitpunkt des Risikoübergangs, der gemäß dem vorstehenden Abschnitt 9.2 bestimmt wird, haftet der Kunde für alle Schäden, die an den Produkten entstehen oder durch die Produkte an seinem Personal oder an Dritten, einschließlich Enex, verursacht werden können.
- 9.5 Der Verlust, die Abnutzung oder die Beschädigung der Produkte, die nach dem Risikoübergang auf den Kunden auftreten, befreien den Kunden nicht von der Zahlung des entsprechenden Preises.

10. Meldung von Mängeln – Garantien

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte bei Lieferung zu prüfen und Enex innerhalb von 8 (acht) Tagen nach der Lieferung schriftlich über etwaige Mängel, offensichtliche Defekte oder Fehlmengen zu informieren, andernfalls verfallen die Ansprüche.
- 10.2 Alle versteckten Mängel der Produkte müssen Enex vom Kunden innerhalb von 8 (acht) Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls verfallen die Ansprüche.
- 10.3 Dem Kunden obliegt es, die beanstandeten Mängel, Mängel und/oder Fehlmengen nachzuweisen.
- 10.4 Die Meldung von Mängeln oder Fehlern an einem Produkt schließt die Verwendung desselben durch den Kunden aus. Enex haftet nicht für Schäden, die durch die Verwendung von Produkten verursacht werden, bei denen Mängel oder Fehler gemeldet wurden. Die Meldung muss die Nummer und das Datum des Transportdokuments, eine Beschreibung der festgestellten Mängel oder Defekte oder der beanstandeten Fehlmengen sowie alle anderen für die Bewertung durch Enex nützlichen Elemente (wie z.B. Fotos und Videos) enthalten.
- 10.5 Unbeschadet des vorstehenden Abschnittes 10.1 behält sich Enex das Recht vor, nach eigenem Ermessen die fehlerhaften oder defekten Produkte oder Teile davon zu reparieren oder zu ersetzen. Außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit schließt diese Garantie, soweit gesetzlich zulässig, jede weitere vertragliche oder außervertragliche Garantie oder Haftung von Enex in Bezug auf die gelieferten Produkte aus.
- 10.6 Die Garantie für Mängel und Herstellungsfehler der Produkte beträgt 12 (zwölf) Monate ab Lieferung.
- 10.7 Für die Aufrechterhaltung der Garantie durch Enex ist Folgendes wichtig:
- Die Produkte wurden vom Kunden stets in angemessener und korrekter Weise gemäß den technischen Spezifikationen, Anweisungen und für den im Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet.
 - Der Kunde hat die planmäßige Wartung der Produkte gemäß den Bestimmungen des ihm von Enex zur Verfügung gestellten Wartungshandbuchs durchgeführt.
 - Das Personal des Kunden, das für die Bedienung oder Wartung der Produkte zuständig ist, wurde vom Kunden selbst ordnungsgemäß und angemessen geschult.
 - Wenn der Kunde Mängel oder Defekte an den Produkten feststellt, muss der Kunde unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die damit verbundenen Schäden zu verringern, und Enex unverzüglich die Möglichkeit geben, einzugreifen, um die oben genannten Mängel oder Defekte zu beseitigen.

ENEX S.R.L. mit Alleingesellschafter

USt-IdNr. / Str.- Nr. 02328320300 | Hand.- Reg. Treviso REA 320849 | Stammkapital Euro 5.000.000,00

Gesellschaft unter der Leitung und Koordination der CCC Holdings Europe Spa

Geschäfts- und Verwaltungssitz: Via delle Industrie 7, Vacil di Breda di Piave (TV) - ITALIEN

Tel.: +39 0422 440429 - Fax: +39 0422 961021 - Info@enex.it

www.enex.it



- 10.8 Schäden, die durch natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Wartung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Verbrauchsmaterialien, nicht von Enex durchgeführte Montage- oder Reparaturarbeiten sowie andere Gründe, die nicht Enex zuzuschreiben sind, entstehen, sind von der Garantie und Haftung durch Enex ausdrücklich ausgeschlossen. Bei technischen, mechanischen oder softwarebezogenen Eingriffen durch nicht von Enex autorisiertes Personal an den Produkten erlischt die Garantie mit sofortiger Wirkung.
- 10.9 Die Garantie deckt nicht die Kosten für die Demontage, den Versand und den Wiedereinbau der defekten Produkte und der entsprechenden Ersatzteile.
- 10.10 Beanstandungen von Mängeln an den Produkten berechtigen den Kunden nicht, die Zahlung des entsprechenden Preises auszusetzen oder auf andere Weise zu verzögern.
- 10.11 Wenn nach einer Inspektion oder Begutachtung der Produkte, für die Mängel oder Defekte gemeldet wurden, kein Mangel festgestellt wird, gehen alle Kosten der Inspektion oder Begutachtung zu Lasten des Kunden.

11. Funktionstest

- 11.1 Alle vertraglich vereinbarten Funktionstests werden, sofern nichts anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde, am Herstellungsort der Produkte während der gewöhnlichen Arbeitszeiten durchgeführt. Die Tests sind gemäß der im betreffenden Herstellungsland im betreffenden Industriesektor üblichen Praxis durchzuführen.
- 11.2 Enex informiert den Kunden schriftlich über den Tag und die Uhrzeit, die für die Durchführung des Funktionstests vorgesehen sind, mit angemessener Vorankündigung, damit der Kunde daran teilnehmen kann. Wenn der Kunde ohne triftigen Grund nicht am Test teilnimmt, kann Enex den Test auch in Abwesenheit des Kunden durchführen, und das entsprechende Protokoll ist verbindlich.
- 11.3 Enex muss alle Mängel oder Defekte, die während des Tests festgestellt wurden, so schnell wie möglich unter Berücksichtigung der Umstände beheben. Die Funktionstests werden dann auf Wunsch des Kunden wiederholt, es sei denn, die festgestellten Mängel oder Defekte sind unbedeutend.

12. Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse

- 12.1 Die in Artikel 10 genannten Garantien sind die einzigen Garantien von Enex in Bezug auf die Produkte und ersetzen alle anderen Garantien oder Rechtsbehelfe, die in den geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Produkte vorgesehen sind.
- 12.2 Die Parteien vereinbaren, dass außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und in anderen Fällen, in denen die Haftung nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, Folgendes gilt: (i) Die Haftung von Enex für Schäden, die sich aus der Nichterfüllung des Vertrags ergeben, darf in keinem Fall den Preis der von der Nichterfüllung betroffenen Produkte übersteigen. (ii) Enex haftet in keinem Fall für Schäden aus entgangenem Gewinn (wie z.B., aber nicht beschränkt auf, Schäden aus Produktionsverlust, Gewinnausfall, Produktionsausfall, Verlust von Chancen), indirekte Schäden oder Folgeschäden.

13. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 13.1 Die personenbezogenen Daten, die vom Kunden gemäß ital. Gesetzesverordnung Nr. 196 vom 30. Juni 2003 und Verordnung (EU) 2016/679 (in der geänderten Fassung) an Enex übermittelt werden, werden von Enex, seinen Vertretern oder Subunternehmern ausschließlich für die Zwecke der oben genannten Ausführung verarbeitet (einschließlich, aber nicht beschränkt auf administrative Zwecke, Kundendienst, Risikomanagement, Mehrwertsteuererklärungen, Aktualisierung von Produktinformationen, statistische Analysen und Kontrolle der Kreditwürdigkeit des Kunden).
- 13.2 Die betroffene Person, deren personenbezogene Daten vom Kunden mitgeteilt wurden, kann die in den Artikeln 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte ausüben, das heißt das Recht, die Aktualisierung, Berichtigung, Ergänzung, Löschung, Umwandlung in anonyme Form der personenbezogenen Daten, die Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und das Recht auf Zugang zu ihren Informationen zu den Zeitpunkten und in der Weise zu erhalten, die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind.
- 13.3 Für den Fall, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten außerhalb der Europäischen Union verarbeitet werden, wird die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Verpflichtungen und Garantien gewährleistet.

ENEX S.R.L. mit Alleingesellschafter

USt-IdNr. / Str.- Nr. 02328320300 | Hand.- Reg. Treviso REA 320849 | Stammkapital Euro 5.000.000,00

Gesellschaft unter der Leitung und Koordination der CCC Holdings Europe Spa

Geschäfts- und Verwaltungssitz: Via delle Industrie 7, Vacil di Breda di Piave (TV) - ITALIEN

Tel.: +39 0422 440429 - Fax: +39 0422 961021 - Info@enex.it

www.enex.it



13.4 Vorbehaltlich der Zustimmung des Kunden können Enex oder seine Mitarbeiter den Kunden für Marketingaktivitäten kontaktieren, um weitere Produkte zu bewerben, von denen Enex glaubt, dass sie für den Kunden von Interesse sein könnten, sowie für eine mögliche Aktualisierung der Geschäftsinformationen und für die Analyse der Kaufpräferenzen des Kunden, innerhalb der Grenzen und in der Weise, die vom ital. Gesetzesdekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 und der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehen sind. Der Kunde kann die Zustimmung zum Versand der oben genannten Aktivitäten jederzeit widerrufen, indem er eine schriftliche Mitteilung an Enex sendet.

14. Ungültigkeit

14.1 Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 1419 Abschnitt 1 des italienischen Zivilgesetzbuches führt die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsklauseln nicht zur Ungültigkeit oder Unwirksamkeit der anderen Klauseln desselben Vertrags, die weiterhin in vollem Umfang gültig und wirksam bleiben, unbeschadet der Verpflichtung der Parteien, die möglicherweise ungültigen oder unwirksamen Klauseln durch Vereinbarungen zu ersetzen, die die Absicht der ursprünglichen Klauseln so weit wie möglich widerspiegeln.

15. Unabhängige Vertragspartner

15.1 Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner. Die Vereinbarung begründet zwischen den Parteien weder eine Vereinigung, ein Joint Venture, noch eine Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Auftraggeber und Beauftragtem und darf auch nicht so ausgelegt werden.

16. Toleranz

16.1 Die Nichtausübung eines Rechts, das einer der Parteien aus dem Vertrag oder dem anwendbaren Recht zusteht, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar und ist auch nicht als solches auszulegen.

17. Höhere Gewalt

17.1 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt ist Enex berechtigt, die Ausführung der Lieferung für die gesamte Dauer des Ereignisses höherer Gewalt auszusetzen und eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist zu verlangen oder vom Vertrag ohne Haftung zurückzutreten. Enex muss den Kunden unverzüglich über das Auftreten des Ereignisses höherer Gewalt, seine Folgen und die möglichen Abhilfemaßnahmen informieren.

17.2 „Höhere Gewalt“ bezeichnet jedes unvorhergesehene und unvorhersehbares Ereignis, das nicht mit der üblichen Sorgfalt und außerhalb jeder angemessenen Kontrolle überwunden werden kann und das die Ausführung der Lieferung durch Enex verhindert oder übermäßig belastet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf landesweite Streiks von mindestens drei Tagen Dauer, Erdbeben, Überschwemmungen, Explosionen, Epidemien und dergleichen, Produktionsstillstände, die von Gesundheitsbehörden oder öffentlichen Behörden im Allgemeinen auferlegt werden, Produktionsunfälle am eigenen Standort oder bei seinen Lieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle anderen damit verbundenen Handlungen, Verträge und Dokumente unterliegen italienischem Recht und sind nach italienischem Recht auszulegen, unter Ausschluss seiner Bestimmungen zum Kollisionsrecht und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Erwerb beweglicher Güter.

18.2 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle anderen damit verbundenen Urkunden, Verträge und Dokumente (einschließlich derjenigen, die sich auf ihre Gültigkeit, Wirksamkeit, Auslegung, Ausführung und Auflösung beziehen) unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts von Treviso (Italien).

18.3 Enex hat das Recht, nach eigenem Ermessen auf die ausschließliche Zuständigkeit des in Abschnitt 18.2 genannten Gerichts zu verzichten, um den Kunden vor dem Gericht zu verklagen, das für den Wohnsitz, den Sitz oder das Domizil des Kunden zuständig ist.

ENEX S.R.L. mit Alleingesellschafter

USt-IdNr. / Str.- Nr. 02328320300 | Hand.- Reg. Treviso REA 320849 | Stammkapital Euro 5.000.000,00

Gesellschaft unter der Leitung und Koordination der CCC Holdings Europe Spa

Geschäfts- und Verwaltungssitz: Via delle Industrie 7, Vacil di Breda di Piave (TV) - ITALIEN

Tel.: +39 0422 440429 - Fax: +39 0422 961021 - Info@enex.it

www.enex.it



Der Kunde, zur Kenntnisnahme

Gemäß und für die Zwecke der Artikel 1341 und 1342 des ital. bürgerlichen Gesetzbuches genehmigt der Kunde nach sorgfältiger Lektüre ausdrücklich schriftlich die Bestimmungen der Abschnitte und Artikel 4.4 (Recht auf einseitige Änderung der technischen Eigenschaften der Produkte oder auf Ersatz einzelner Komponenten), 5.2 (Recht auf Preiserhöhung oder Rücktritt vom Vertrag bei steigenden Material- oder Produktionskosten), 6.3 (Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen oder die Lieferung der Produkte bei Zahlungsunfähigkeit oder Nichterfüllung des Kunden zu verweigern), 7 (Eigentumsvorbehalt), 8.3 (Toleranzfrist für Lieferverzögerungen), 9 (Lieferung und Gefahrübergang), 10 (Meldung von Mängeln – Garantien) 12 (Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse), 17 (Höhere Gewalt), 18 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Kunde, zur Kenntnisnahme

Version Juni 2024

ENEX S.R.L. mit Alleingesellschafter

USt-IdNr. / Str.- Nr. 02328320300 | Hand.- Reg. Treviso REA 320849 | Stammkapital Euro 5.000.000,00

Gesellschaft unter der Leitung und Koordination der CCC Holdings Europe Spa

Geschäfts- und Verwaltungssitz: Via delle Industrie 7, Vacil di Breda di Piave (TV) - ITALIEN

Tel.: +39 0422 440429 - Fax: +39 0422 961021 - Info@enex.it

www.enex.it

